

SATZUNG

des Landesverbands Sachsen-Anhalt
von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt ist ein nachgeordneter Gebietsverband der Partei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG auf Landesebene.
- (2) Er führt den Namen „DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Sachsen-Anhalt“. Seine Kurzbezeichnung lautet: „DiB Sachsen-Anhalt“.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Magdeburg. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Land Sachsen-Anhalt.

§ 2. Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Sachsen-Anhalt und vertritt den Landesverband nach innen und außen. Der Landesvorstand wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstands, darunter mindestens ein/e Vorsitzende/r oder der/die Schatzmeister/in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Landesvorstand gehören fünf Mitglieder an:
 - zwei Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister/in,
 - zwei weitere Mitglieder
- (3) Die Außendarstellung des Landesverbands erfolgt durch den Landesvorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben. Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen von Fraktionen oder Abgeordneten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein. Ausgenommen von dieser

Regelung sind Mandate auf kommunaler Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

- (7) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Landesvorstandes bleiben davon unberührt.
- (8) Mitglieder des Landesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Landesparteitag offenlegen.

§ 3. Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.
- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- (4) Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Aufgaben des Landesparteitages:
 - (a) Der Landesparteitag beschließt über die Grundlinien und Ausrichtung des Landesverbandes.
 - (b) Er beschließt über die Auflösung.
 - (c) Er wählt die Mitglieder des Landesvorstandes.
 - (d) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und der*dem neu gewählten Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den*die Wahlleiter*in und mindestens zwei Wahlhelfer*innen unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

- (7) Der Parteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Parteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes.
- (8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (9) Die Entscheidungen des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 4. Unvereinbarkeit für Zusammenarbeit

- (1) Für die Zusammenarbeit des Landesverbandes mit Parteien und Organisationen kommt eine Unvereinbarkeitsregelung zur Anwendung. Der zur Prüfung eines Ausschlusses relevante Kriterienkatalog sowie eine darauf basierende Liste von bereits geprüften Organisationen sind im Anhang der Satzung zu finden. Der Kriterienkatalog kann durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der zur Abstimmung anwesenden LV-Mitglieder mit einem Quorum von 60 % geändert werden und wird mit dem Beschluss über einen entsprechenden Kriterienkatalog des Bundesverbands hinfällig. Ab diesem Zeitpunkt stellt dieser dann die Grundlage für die Ausschlussliste dar.
- (2) Die Ausschlussliste ist durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Landesvorstandes anhand des Kriterienkatalogs begründet änderbar. Die darin verzeichnete Unvereinbarkeit von Organisationen mit DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist für verschiedene Formate der Zusammenarbeit festzulegen. Es wird dabei zwischen Veranstaltungseinladungen, längerfristigen Kooperationen, gemeinsamen öffentlichkeitswirksamen Aktionen, sowie Webauftritten unterschieden.

§ 5. Bundessatzung und Ordnungen

Darüber hinaus gilt die Satzung der Bundespartei inklusive der Anhänge und Ordnungen von Satzungsrang in ihrer jeweils letzten gültigen Fassung. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

ANHANG

Kriterien und Regeln zu § 4. für Ausschlussliste

(1) Kriterien für Unvereinbarkeit

- (a) Die nachfolgenden Kriterien, die über eine Unvereinbarkeit mit DiB entscheiden, gelten für die Ausrichtung, den Sprech, das Selbstverständnis und das mehrheitliche Verhalten von Organisationen:
 - (i) rassistisch, fremdenfeindlich, diskriminierend, sexistisch, antisemitisch
-entgegen unserem Vielfaltswert-
 - (ii) bewusst antieuropäisch, anti-nachhaltig, anti-sozial gerecht
 - (iii) gewaltvoll agierend (Kommunikation & Auftreten bei Demos, etc.)
 - (iv) nachgewiesen verfassungsfeindlich
 - (v) Zusammenarbeit mit Organisationen von der Ausschlussliste

(2) Unsichere Kriterien bzw. Fragen

- (a) Verstöße gegen DiB-Grundwerte / Ethikkodex
 - (i) gewinnorientierte Organisationen

(3) Kategorien von Veranstaltungen und Kooperationen

- (a) Für ausgeschlossene Organisationen können unterschiedliche Veranstaltungs- bzw. Kooperationskategorien festgelegt werden. So kann z. B. die Kooperation mit einer Organisation ausgeschlossen sein, die Diskussionsveranstaltung, bei der diese Organisation eingeladen ist, bleibt allerdings erlaubt.

(4) Ausschlussliste

Partei Organisation Verein Gruppe	Ausschluss- kriterien	Kooperation	gemeinsam e Aktionen	Veranstaltunge n
Parteien				
MLPD	verfassungsfeindlich	nein	nein	nein
AfD	verfassungsfeindlich	nein	nein	nein
NPD	verfassungsfeindlich	nein	nein	nein
die Rechte	verfassungsfeindlich	nein	nein	nein
Organisationen regional / lokal				
MAGIDA + weitere Ableger	faschistisch	nein	nein	nein
IB	verfassungsfeindlich	nein	nein	nein
Burschenschaften	nationalistisch	nein	nein	nein
Ultras / Hooligans		nein	nein	nein
zusammen kämpfen (ZK)		nein	nein	nein
Antifa				
Hasi	rechtswidrige Aktionen			

Unterschriften der Mitglieder des Landesvorstands:

Raja Köbke (Vorsitzende)

Maximilian Sattler (Vorsitzender)

Unterschrift

Unterschrift

Daniel Richter (Schatzmeister)

Unterschrift

Anne Rosner (Beisitzerin)

Johanna Luise Metz (Beisitzerin)

Unterschrift

Unterschrift